

E

Zustimmung zur Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko

Die Aufnahme einer **Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken** bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle oder der Geschäftsführung des Finanzintermediärs (§32 Abs. 5 des Reglements der SRO PolyReg).

Die Aufnahme einer **Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person** bedarf der Zustimmung des obersten Geschäftsführungsorgans oder mindestens eines seiner Mitglieder, welches in der Folge jährlich über die Weiterführung dieser Geschäftsbeziehung beschliessen muss (§34 Abs. 4 des Reglements der SRO PolyReg).

Art des erhöhten Risikos:

- Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko
(Unterschrift einer vorgesetzten Person oder Stelle oder der Geschäftsführung)
- Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person (PEP)
(Unterschrift des obersten Geschäftsführungsorgans oder mindestens eines seiner Mitglieder)
 - Vertragspartei ist PEP
 - wirtschaftlich berechnigte Person oder Kontrollinhaber ist PEP

Name PEP: _____

Angaben zur Geschäftsbeziehung:

Beginn Geschäftsbeziehung (Datum): _____

Betroffene Geschäftsbeziehung: _____

Erhöhtes Risiko (Risikobeschreibung): _____

Besondere Abklärungen: _____

Sicherstellung der Überwachung: Ja Nein

Sicherstellung der Dokumentation: Ja Nein

Zustimmung zur Geschäftsbeziehung:

- Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko
- Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person (PEP)
- Jährlich: Weiterführung der Geschäftsbeziehung mit einem PEP

Ort, Datum

Unterschrift der vorgesetzten Person oder Stelle, oder der
Geschäftsführung / des obersten Geschäftsführungsorgans
oder mind. eines seiner Mitglieder